

## **Botschaft**

### **zum Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

---

#### **1. Einleitung**

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass der vorliegende Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) dem Grossen Rat gleichzeitig mit dem Entwurf des Baugesetzes (BauG) unterbreitet wird. Da ein Beitritt zur IVHB empfohlen wird, wurden die Definitionen der Vereinbarung in das BauG übernommen. Sollte ein Beitritt abgelehnt werden, hätte dies zur Folge, dass der Inhalt des BauG noch einmal überprüft werden müsste, insbesondere, ob die Definitionen der IVHB übernommen werden oder nicht.

Betreffend das Gesetzgebungsverfahren kann auf die einleitenden Ausführungen der Botschaft zum Entwurf des Baugesetzes verwiesen werden. Was die Konsultation des Vorentwurfes betrifft, so sprechen sich die politischen Parteien sowie die Gemeinden knapp für einen Beitritt aus. Die interessierten Kreise befürworten den Beitritt mit grosser Mehrheit. Den Antworten lässt sich auf der einer Seite entnehmen, dass ein Beitritt als nicht notwendig erachtet wird und ein solcher zu grossen Schwierigkeiten führt. Auf der anderen Seite wird der Vorteil hervorgehoben, dass die Baubegriffe, welche im Grossteil der Schweizer Kantone gelten, verwendet werden.

Darüber hinaus leistet der vorliegende Entwurf der Interpellation Nr. 5.086 vom 17.06.2010 der Delegation für auswärtige Angelegenheiten, durch Aldo Resenterra und Benoît Blancher betreffend IVHB Folge.

#### **2. Die IVHB**

In Reaktion auf die Vorstösse von Abgeordneten des Grossen Rates äusserte sich der Staatsrat grundsätzlich positiv zu einem Beitritt, hielt damals die Zeit aber noch nicht für reif, da diesbezügliche Analysen noch fehlten und auch die Gemeinden bei der Chancen-Analyse eines IVHB-Beitritts miteinzubeziehen seien.

Zur Erinnerung: die Vereinbarung entstand als Reaktion der Kantone auf eine parlamentarische Initiative von Nationalrat Philipp Müller vom 4. Oktober 2004, der auf Bundesebene eine gesetzliche Vereinheitlichung der materiellen Bauvorschriften, wie Abstände, Höhen und Nutzungsziffern, einführen wollte. Da diese Aufgabe nach dem Dafürhalten der Kantone auf Bundesebene zwingend ausgeschlossen werden sollte, arbeiteten sie, durch die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK), die IVHB aus. Am 25. November 2010 trat die IVHB, mit dem Beitritt von 6 Kantonen (BE, GR, FR, BL, AG, TG), in Kraft. Bis Ende 2015 stieg die Zahl der Beitrittskantone auf 15 (AG, BE, BL, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG). Einige Kantone haben sich ausdrücklich gegen die IVHB entschieden (BS, GL, SG und TI), während andere sich noch nicht dazu geäussert haben oder die Vorschriften der IVHB übernehmen, aber ohne den Beitritt vollziehen zu wollen (eher für einen Beitritt: GE, JU, VD, im Fall ZH liegt zur Zeit eine Beitrittsempfehlung des Regierungsrats vor). Schliesslich ist festzuhalten, dass ein IVHB-Beitritt möglich ist, ohne die Vorschriften über die Geschossflächenziffer übernehmen zu müssen (BPUK-Entscheid vom 15. Januar 2009) und dass einige Kantone unter diesem Vorbehalt beigetreten sind (AG, OW, SH, SZ, ZG). Angesichts der positiven Entwicklung der IVHB-Beitritte hat der Nationalrat die Behandlung der parlamentarischen Initiative auf die Wintersession 2016 vertagt (Beschluss des Nationalrats vom 12. Dezember 2014).

Im Grunde genommen beschränkt sich die IVHB auf die Festlegung begrifflicher Definitionen und gibt keine absoluten Werte vor. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass von den 30 Begriffen der IVHB 24 in materieller Hinsicht mit dem kantonalen Recht übereinstimmen, auch wenn die Begriffe

anders definiert werden. Einige Vorschriften des kantonalen Rechts (insbesondere die Bauhöhe und die Geschosse) wären bei einem Beitritt von Grund auf abzuändern; die Einführung der neuen Definitionen erscheint jedoch nicht problematisch und es sollte möglich sein, die Nachteile mit Einführung einzelner neuen Bestimmungen aufzufangen. Hierzu sei aber auch vermerkt, dass einige der Definitionen des aktuellen kantonalen Rechts aus heutiger Sicht überholt und praxisfern sind und dass einige Vorschriften sowieso hätten abgeändert werden müssen, was insbesondere für die Vorschriften über die Baudichte und die Höhe gilt. Ausserdem scheinen einige Vorschriften der IVHB in der Anwendung einfacher zu sein als die heute gemäss kantonalem Recht gültigen Vorschriften, allen voran die massgebende Nutzungsziffer der IVHB (die Geschossflächenziffer), die keinen Unterschied mehr zwischen bewohnten und nicht bewohnten Flächen macht. Ausserdem würde den Baufachleuten, die in mehreren Kantonen tätig sind, die Arbeit erleichtert, wenn überall mit dieselben Definitionen angewandt werden. Schliesslich würde mit einem Beitritt auch ein Beitrag zur Vereitelung der parlamentarischen Vorstösse geleistet, die eine Gesetzgebung auf Bundesebene anstreben, wobei es sogar zweifelhaft ist, ob ein solches Bundesgesetz überhaupt mit Art. 75 der Bundesverfassung zu vereinbaren wäre.

Die Vor- und Nachteile eines Beitritts lassen sich folgendermassen darstellen:

	Beitritt zur IVHB	kein Beitritt zur IVHB
Vereinheitlichung der Begriffe mit der Mehrheit der Kantone, insbesondere der Nachbarkantone	+	-
Strategie zur Vereitelung der parlamentarischen Vorstösse, welche eine Vereinheitlichung auf Bundesebene anstreben	+	-
Erleichterung für Baufachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind	+	-
Aktive Beteiligung an der Entwicklung der Definitionen der IVHB	+	-
Neue Definitionen der IVHB, welche einige bisherige Regeln verbessern, aber andere verschlechtern (wobei zusätzliche Vorschriften möglich wären)	+/-	+/-
Beibehaltung der bisherigen kantonalen Definitionen, wobei einige Vorschriften (Nutzungsziffern, Höhen) sowieso zu ändern wären	-	+

Schlussendlich kann angemerkt werden, dass sich auch das Bundesgericht vermehrt an der IVHB orientiert, wenn es darum geht, eine kantonale Bestimmung zu interpretieren, welche unklar erscheint (für Walliser Fälle vgl. BGE 1C\_581/2014 und BGE 1C\_531/2012).

Nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile empfiehlt der Staatsrat daher, der IVHB beizutreten, wohl bemerkt, unter Einplanung zusätzlicher kantonalen Vorschriften zur Steigerung von Kohärenz und Praktikabilität..

#### **4. Kommentare zum Entwurf des Beitrittsgesetzes zur IVHB**

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der IVHB und seiner Anhänge in die gleichzeitig zu revidierenden Baugesetzgebung integriert worden ist. Für die Kommentare betreffend die einzelnen Definitionen wird damit auf die Botschaft zum Baugesetz verwiesen, insbesondere auf die detaillierten Kommentare zu Art. 7 (Abstände), 11 (Höhe), 16 (Vollgeschosse) und 17-18 (Nutzungsziffern).

##### **Art. 1 Beitritt**

Dieser Artikel begnügt sich damit zu präzisieren, auf welche Vereinbarung sich der Beitritt bezieht.

## **Art. 2 Vollzug**

Abs. 1 weist darauf hin, dass der Grosse Rat und der Staatsrat alle Gesetze erlassen, welche für den Vollzug der IVHB notwendig sind. Konkret handelt es sich dabei um die Integration der Begriffe der IVHB in die Baugesetzgebung (Baugesetz [BauG] und Bauverordnung [BauV]).

Abs. 2 führt aus, dass das Beitrittsgesetz der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz übergeben wird. Dieses Vorgehen stellt die Beitrittserklärung dar (Art. 6 IVHB). Die Beitrittserklärung setzt fest, zu welchem Zeitpunkt der Beitritt erfolgt, ob ein Vorbehalt bzgl. der Geschossflächenziffer gemacht wird und welches Departement dafür zuständig ist.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Dieser Artikel ruft in Erinnerung, dass ein Beitrittsgesetz dem fakultativen Referendum unterliegt, sobald die Erlasse des Grossen Rates durch den Staatsrat im Amtsblatt publiziert werden, welcher das Inkrafttreten festlegt (vgl. Art. 31 Kantonsverfassung; Art. 41 und 138 ff. Gesetz über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten).

## **5. Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Der Beitritt zum IVHG hat keinerlei finanziellen oder personellen Auswirkungen. Es wird jedoch der Einfluss auf die Totalrevision der Baugesetzgebung hervorgehoben, weswegen in diesem Punkt auf die Ausführungen in der Botschaft zum Entwurf des Baugesetzes verwiesen wird.

\* \* \*

Wir hoffen, dass der Grosse Rat den Entwurf, den wir ihm mit dieser Botschaft unterbreiten, annehmen wird, und versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, unserer vorzüglichen Hochachtung und empfehlen Sie samt uns dem Machtschutze Gottes.

Sitten, den 23. März 2016

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

# **Entwurf Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)**

vom 23. März 2016

---

## **Der Grosse Rat des Kantons Wallis**

eingesehen den Artikel 48 der Bundesverfassung;  
eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 2 und 38 Absatz 2 der Kantonsverfassung;  
eingesehen den Artikel 41 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;  
eingesehen die von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz beschlossene interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005;  
auf Antrag des Staatsrates,

*erlässt:*

### **Art. 1 Beitritt**

Der Kanton Wallis tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) vom 22. September 2005 bei.

### **Art. 2 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Grosse Rat und der Staatsrat erlassen die für den Vollzug der IVHB erforderlichen Rechtserlasse.

<sup>2</sup> Das vorliegende Beitrittsgesetz wird der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz zur Erklärung des Beitritts übergeben.

### **Art. 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz und die IVHB werden im Amtsblatt publiziert.

<sup>3</sup> Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. März 2016

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

<sup>1</sup> Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum: ...